

30.04.91

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Ausländergesetzes****A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung zur Befreiung polnischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 852) ist von der Möglichkeit des § 3 Abs. 4 Satz 1 AuslG Gebrauch gemacht worden, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen durch Notenaustausch vom 4. April 1991 vereinbarte gegenseitige Sichtvermerksbefreiung ohne Zustimmung des Bundesrates innerstaatlich vorläufig in Kraft zu setzen.

Da die Verordnung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten wieder außer Kraft tritt (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AuslG), ist es erforderlich, die Befreiung polnischer Staatsangehöriger in einer Verordnung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AuslG mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

B. Lösung

Durch die Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz werden polnische Staatsangehörige für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Durch den Wegfall der Visapflicht entsteht dem Bund eine Einnahmeverminderung bei Visagebühren, die allerdings wegen der derzeit fehlenden Konvertibilität der polnischen Währung von untergeordneter Bedeutung ist.

30.04.91

In

Verordnung

des Bundesministers des Innern

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des
Ausländergesetzes

Der Chef
des Bundeskanzleramtes

Bonn, den 29. April 1991

021 (132) - 200 23 - Au 123/91

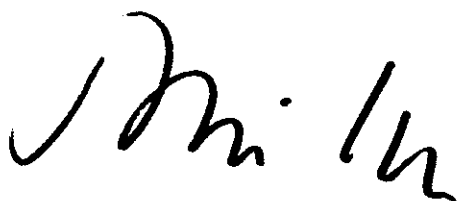
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern zu
erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Ausländergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Ausländergesetzes

Vom

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des
Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990
(BGBl. I S. 1354, 1356) verordnet
der Bundesminister des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes vom
18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2983) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. einen Nationalpaß, einen als Paßersatz zugelassenen
Kinderausweis oder einen auf Grund zwischenstaatlicher
Vereinbarungen zur visumsfreien Einreise berechtig-
den amtlichen Personalausweis oder sonstigen Reiseaus-
weis besitzen und"

2. In § 1 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Befreiungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht
für Ausländer, die von einem anderen Staat wegen illegaler
Einreise oder illegalen Aufenthalts rückgeführt werden."

3. In der Anlage I wird nach "Peru" "Polen" eingefügt.

-5-

265/81

- 2 -

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Befreiung polnischer
Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vom
5. April 1991 (BGBl. I S. 852) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister des Innern

Schmidt

BegründungZu Artikel 1

Die Bundesregierung hat aus außenpolitischen Gründen beschlossen, nach Ungarn und der CSFR auch im Verhältnis zu Polen die Sichtvermerksfreiheit für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit herzustellen.

Auch die Vertragspartner des Schengener Übereinkommens (Benelux-Staaten, Frankreich, Italien), mit denen eine Konsultationspflicht vereinbart ist, haben den hohen politischen Stellenwert dieser Frage anerkannt und im Interesse der Solidarität eine gemeinsame Lösung, d.h. die Sichtvermerksbefreiung Polens im Verhältnis zu allen Schengener-Staaten, beschlossen. Flankierend hierzu sind Ausgleichsmaßnahmen getroffen worden, um illegalen Einreisen oder Aufenthalten polnischer Staatsangehöriger möglichst entgegenzuwirken.

Dazu gehören neben der Kontrollmöglichkeit der Einreise polnischer Staatsangehöriger an der Grenze (Stempelregelung) und der Aufnahme einer Kündigungs- und Suspendierungsklausel in die Sichtvermerksvereinbarung auch ein mehrseitiges Rückübernahmeübereinkommen für illegal ein- oder ins Hoheitsgebiet der Schengener Vertragsstaaten weitergereiste Polen.

Die Befreiung polnischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit war bereits im Entwurf für die Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (BR-Drs. 796/90) vorgesehen, allerdings unter der - dann nicht eingetretenen - Bedingung, daß bis zur Verkündung der Verordnung die erforderlichen Abstimmungen mit den Vertragspartnern des Schengener Übereinkommens abgeschlossen sein werden. Der Bundesrat hatte dem am 14. Dezember 1990 zugestimmt. Am 4. April 1991 hatte die Bundesrepublik Deutschland mit Polen durch Notenwechsel die Sichtvermerksfreiheit vereinbart.

In der Verordnung zur Befreiung polnischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 852) ist von der Möglichkeit des § 3 Abs. 4 Satz 1 AuslG Gebrauch gemacht worden, schon vor der erforderlichen Änderung der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Polen durch Notenwechsel vereinbarte Sichtvermerksbefreiung für Polen vorab ohne Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen. Da die Verordnung nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer Verkündung automatisch wieder außer Kraft tritt, wenn sie nicht bis dahin durch eine Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestätigt worden ist (§ 3 Abs. 4 Satz 2 AuslG), knüpft diese Verordnung hieran an.

Durch den Wegfall der Visapflicht entsteht dem Bund eine Einnahmeminderung bei Visagebühren, die allerdings wegen der derzeit fehlenden Konvertibilität der polnischen Währung von untergeordneter Bedeutung ist.

Die Verordnung hat keine Auswirkung auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau.

Zu Nr. 1

Die Regelung ist eine Folgeänderung der Regierungsvereinbarung vom 4. April 1991 über die gegenseitige Aufhebung der Sichtvermerkspflicht. Darin ist vorgesehen, daß die sichtvermerksfreie Einreise von polnischen Staatsangehörigen nur unter Mitführung eines gültigen Nationalpasses erfolgen kann. Die Paßpflicht ist unverzichtbar, weil nur in diesem Reisepapier Einreiseort und -zeitpunkt durch Einstempelung dokumentiert werden können. Sie ist damit die einzige Möglichkeit, der Rückübernahmeverpflichtung von illegal weitergereisten Polen gegenüber den Partnern der Schengener-Vertragsstaaten wirksam nachkommen zu können.

Zu Nr. 2

Die Regelung stellt sicher, daß die deutsche Grenzpolizei einen aufgrund des Rückübernahmeübereinkommens rückgeführten Ausländer unmittelbar weiter in seinen Herkunftsstaat verbringen kann, ohne daß die Ausländerbehörden eingeschaltet werden müßten, weil die Zurückschiebung nach § 61 Abs. 2 AuslG erfordert, daß der rückgeführte Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist. Ohne diese Bestimmung könnte der Ausländer sich auf seine Sichtvermerksbefreiung berufen. Er müßte auf freien Fuß gesetzt werden und die Ausländerbehörde wäre mit der Aufgabe der Aufenthaltsbeendigung belastet.

Zu Nr. 3

Durch die Aufnahme Polens in die Anlage I zu § 1 DVAuslG wird für polnische Staatsangehörige die Sichtvermerksfreiheit für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hergestellt.

Die Maßnahme trägt dem Demokratisierungsprozeß in den mittel- und osteuropäischen Staaten Rechnung, dem sich nach Ungarn und die CSFR auch Polen angeschlossen hat. Sie dient der Aussöhnung zwischen dem deutschen und dem polnischen Volk und ist daher deutscherseits ein wichtiges außenpolitisches Anliegen.

Die Bundesregierung kommt damit auch einem dringenden Wunsch der polnischen Regierung nach, den sie bereits bei der Vereinigung Deutschlands im Rahmen der 2 + 4-Gespräche nachdrücklich geäußert und bei dem Zusammentreffen des Bundeskanzlers mit dem polnischen Ministerpräsidenten in Frankfurt/Oder am 8. November 1990 bekräftigt hat. Dieser Wunsch ist auch deswegen berechtigt, weil für Polen, dessen Bürger bis zum 3. Oktober 1990 ohne Visum in das Gebiet der ehemaligen DDR einreisen konnten, eine Verschlechterung der Reisemöglichkeiten eingetreten ist. Polen wurde mit

265/91

der deutschen Einigung der einzige sichtvermerkspflichtige Nachbarstaat der Bundesrepublik Deutschland. Dies ist angesichts der mit Ungarn und der CSFR bereits getroffenen Vereinbarungen zum visafreien Reiseverkehr und der Tatsache, daß Polen zum 1. Januar 1991 ebenfalls schon im Verhältnis zu Deutschland die Sichtvermerksfreiheit hergestellt hat, unbefriedigend. Denn zu guten nachbarschaftlichen Beziehungen gehört ein möglichst ungehinderter Reiseverkehr. Die Bundesregierung will deshalb nicht, daß die deutschen Außengrenzen im Gegensatz zum Geist des KSZE-Prozesses zu Trennlinien zwischen den europäischen Völkern werden. Dies gilt auch angesichts der Politik der Europäischen Gemeinschaften, Polen enger an die EG heranzuführen und damit seine politische Öffnung und seine wirtschaftlichen Reformen abzustützen.

Die Aufhebung der Visapflicht zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen ist zwar angesichts der großen wirtschaftlichen und sozialen Unterschiede zwischen beiden Staaten ein einschneidender Schritt. Zu berücksichtigen ist aber, daß die Zahl der polnischen Asylanträge seit Beginn dieses Jahres deutlich zurückgegangen ist. Angesichts der Tatsache, daß es heute keine politische Verfolgung in Polen mehr gibt, können abgelehnte Asylbewerber ohne Probleme nach Polen zurückkehren bzw. abgeschoben werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Zugleich tritt die Verordnung zur Befreiung polnischer Staatsangehöriger vom Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung vom 5. April 1991 (BGBl. I S. 852) nach § 3 Abs. 4 Satz 2 AuslG kraft Gesetzes außer Kraft.

07.06.91

Beschluß
des Bundesrates

zur

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durch-
führung des Ausländergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 631. Sitzung am 7. Juni 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.